



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft

universität **bonn** · Prof. Dr. F. Shirvani · Adenauerallee 24-42 · 53113 Bonn

Prof. Dr. Foroud Shirvani
Professur für Öffentliches
Recht

Gottfried-Meulenbergh-
Stiftungsprofessur

Postanschrift:

Adenauerallee 24-42
53113 Bonn

Hausanschrift:

Adenauerallee 44

shirvani@jura.uni-bonn.de

www.jura.uni-bonn.de/shirvani

Bonn, 24.11.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drs. 20/9147

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes“

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf in der BT-Drs. 20/9147 enthält Änderungen mehrerer Vorschriften des Parteiengesetzes und ist insbesondere eine Reaktion auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.1.2023¹ über die Anhebung der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung der politischen Parteien. In diesem Urteil hat das Karlsruhe Gericht es für verfassungswidrig erklärt, dass der Gesetzgeber im Jahr 2018² die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung für die für das Anspruchsjahr 2018 vorzunehmende Festsetzung auf 190.000.000 Euro erhöht hatte. Das Gericht monierte insbesondere, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend begründet und dargelegt habe, weshalb eine Anhebung der absoluten Obergrenze aufgrund veränderter Verhältnisse erforderlich sei.³

¹ BVerfG, Urt. v. 24.1.2023, 2 BvF 2/18, NJW 2023, 672 ff.; s. dazu etwa *Kluth*, NVwZ 2023, 648 ff.; *Morlok*, JZ 2023, 677 ff.; *Schwarz*, NVwZ 2023, 1207 ff.

² Vgl. Art. 1 Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018, BGBl. 2018 I, S. 1116.

³ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 135 ff.

Der Gesetzentwurf erhöht erneut die absolute Obergrenze für die für das Jahr 2018 vorzunehmende Festsetzung und will die verfassungsgerichtlich geforderte Begründung „nachliefern“. Der Entwurf geht davon aus, dass die Anhebung „mit Blick auf die erweiterten Anforderungen an die politische Arbeit und die gestiegenen Partizipationsansprüche innerhalb der Parteien geboten“ sei.⁴ Er sieht einen finanziellen Mehrbedarf der Parteien namentlich wegen der Kosten für Internetauftritte, für Datenschutz- und IT-Sicherheitsmaßnahmen und wegen Aufwendungen für Mitgliederbefragungen als Instrumente innerparteilicher Willensbildung.⁵ Die Höhe der Aufwendungen der an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnehmenden Parteien für Digitalisierung, Datenschutz und Partizipation werden für das Jahr 2021 mit 43.179.174 Euro beziffert.⁶ Der Gesetzentwurf stellt auf 45 Prozent dieser Mehrkosten ab und will rückwirkend für das Jahr 2018 auf die bisherige absolute Obergrenze 19.430.628 Euro anrechnen, mithin als neue absolute Obergrenze für das Anspruchsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 184.793.822 Euro festlegen (§ 18 Abs. 2 S. 1 PartG-E).⁷

Darüber hinaus will der Gesetzentwurf die Transparenz der Parteienfinanzen erhöhen. Demnach soll – erstens – der Schwellenwert für ad hoc Meldungen von Großspenden an den Bundestagspräsidenten von 50.000 auf 35.000 Euro gesenkt werden (§ 25 Abs. 3 S. 2 PartG-E). Zweitens sollen Einnahmen aus Sponsoring im Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeführt werden (§ 24 Abs. 8a PartG-E). Und drittens sollen Personen, die Werbemaßnahmen zugunsten einer Partei durchführen wollen (sog. „Parallelaktionen“), diese der Partei möglichst frühzeitig anzeigen (§ 27a Abs. 1 PartG-E).

Schließlich sollen die Möglichkeiten der digitalen Beteiligung der Parteimitglieder an der Parteiarbeit erweitert werden. Das soll insbesondere durch die Ermöglichung digitaler Parteitage und Hauptversammlungen und durch die digitale Ausübung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen (§§ 9 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 2a PartG-E).⁸

⁴ BT-Drs. 20/9147, S. 7.

⁵ BT-Drs. 20/9147, S. 7.

⁶ BT-Drs. 20/9147, S. 17, 23.

⁷ BT-Drs. 20/9147, S. 23, 4.

⁸ BT-Drs. 20/9147, S. 9.

II. Anhebung der absoluten Obergrenze

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Anhebung der absoluten Obergrenze

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 24.1.2023 prinzipiell die bisherigen verfassungsrechtlichen Grundsätze über die staatliche Parteienfinanzierung. Demnach ist eine staatliche Teilfinanzierung der Parteien von Verfassungs wegen zwar nicht ausgeschlossen, allerdings ergeben sich aus dem Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien verfassungsrechtliche Grenzen.⁹ Eine maßgebliche Grenze ist die absolute Obergrenze, die sich danach bestimmt, „was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie zur Erfüllung des Verfassungsauftrags der Parteien unerlässlich ist und von ihnen nicht selbst aufgebracht werden kann“.¹⁰ Eine Anhebung der absoluten Obergrenze ist insbesondere zulässig, wenn „sich die äußeren Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes in einschneidender Weise“ geändert haben und „dadurch ein nachhaltiger finanzieller Mehrbedarf begründet“ wird, „der von den Parteien aus eigenen Mitteln nicht leistbar ist“.¹¹ Eine einschneidende Veränderung der Verhältnisse im soeben bezeichneten Sinne liegt nur vor, „wenn im Vergleich zum maßgeblichen Zeitpunkt der letztmaligen Bestimmung der Höhe der absoluten Obergrenze [...] Umstände eingetreten sind, die die Parteien in ihrer Gesamtheit betreffen (1), von außen auf die Parteien einwirken (2) sowie den Bedarf an personellen und sachlichen Ressourcen zur Erfüllung der den Parteien durch Art. 21 I 1 GG übertragenen Aufgaben nachhaltig in einem deutlich spürbaren und von den Parteien aus eigener Kraft nicht leistbaren Umfang erhöhen (3)“.¹²

Liegen die erwähnten Voraussetzungen der Erhöhung der absoluten Obergrenze vor, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, den zusätzlichen Finanzbedarf festzustellen und eine Anpassung vorzunehmen.¹³ Der Gesetzgeber hat hierbei einen Gestaltungsspielraum, unterliegt aber Begründungspflichten, die bereits im Gesetzgebungsverfahren einzuhalten sind.¹⁴ Er muss insbesondere die „Bestimmungsfaktoren für

⁹ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 105.

¹⁰ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 113.

¹¹ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 121.

¹² BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 122.

¹³ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 127.

¹⁴ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 127, 130.

das Vorliegen einer einschneidenden Veränderung der Verhältnisse“ nachvollziehbar ermitteln und abwägen. Gleiches gilt für das Anpassungsvolumen.¹⁵

Soweit es um die 2018 vorgenommene Erhöhung der absoluten Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung ging, hat das Gericht zwar anerkannt, dass die Erweiterung der digitalen Kommunikationsmöglichkeiten und der verstärkte Einsatz innerparteilicher Partizipationsinstrumente eine einschneidende Veränderung der Verhältnisse für die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung darstellen.¹⁶ Den Gesetzesmaterialien lassen sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber keine „nachvollziehbare[n] Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe des [...] zusätzlichen Finanzbedarfs der politischen Parteien“ entnehmen. Auch findet „eine Gegenrechnung mit durch den Prozess der Digitalisierung eröffneten Einsparpotenzialen nicht statt“.¹⁷

2. Ermittlung des finanziellen Mehrbedarfs der Parteien

Der Gesetzentwurf sieht die digitale Transformation, die Datensicherheit und die geänderten innerparteilichen Partizipationsanforderungen als Faktoren an, die eine einschneidende Veränderung der mitwirkungsrelevanten Verhältnisse bewirkt haben.¹⁸ Zur Ermittlung des finanziellen Mehrbedarfs der Parteien wird der Zeitraum zwischen 2015 bis 2021 gewählt, da für diesen Zeitraum verlässliche Daten vorlägen.¹⁹ Demnach seien die Aufwendungen der an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnehmenden Parteien für Digitalisierung, Datenschutz und Partizipation seit 2015 gestiegen. Für das Jahr 2021 würden die Ausgaben bei 43.179.174 Euro liegen.²⁰

Das Referenzjahr 2021 und die ermittelten Ausgaben in den erwähnten drei Bereichen sind zunächst nachvollziehbar. Auch der Vergleich mit dem Jahr 1992 ist plausibel, da bei der Festlegung der absoluten Obergrenze 1992 keine nennenswerten Ausgaben in den Bereichen Digitalisierung und Partizipation berücksichtigt werden mussten.²¹

¹⁵ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 130.

¹⁶ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 136 ff.

¹⁷ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 150.

¹⁸ BT-Drs. 20/9147, S. 17.

¹⁹ BT-Drs. 20/9147, S. 17.

²⁰ BT-Drs. 20/9147, S. 17, 23.

²¹ BT-Drs. 20/9147, S. 23.

Nicht ganz nachvollziehbar ist allerdings die weitere Argumentation, wonach mit Blick auf den Zuwendungsanteil der staatlichen Finanzierung (§ 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 PartG) nur auf 45 Prozent der Mehrkosten abzustellen sei.²² Der Zuwendungsbetrag betrifft genauso wie die im Gesetzentwurf erwähnte relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 S. 1 PartG) die Einnahmenseite der Parteien, nicht ihre Ausgabenseite. Wenn eine Partei etwa in einem Anspruchsjahr enorme Ausgaben in den Bereichen Digitalisierung, Datenschutz und Partizipation hat, aber nur geringe Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, werden die Eigeneinnahmen und der staatliche Zuschuss womöglich gar nicht ausreichen, um den Mehrbedarf in diesen Bereichen zu decken. Zudem ist nicht ohne weiteres erkennbar, warum das Jahr 2018 als Referenzjahr erkoren wird, aber nicht das Jahr 2021, für das die Mehrkosten beziffert werden.²³ Prinzipiell sollten die Kosten aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt werden, wenn verlässliche Daten vorliegen und man den hier beschrittenen Weg zur Ermittlung der Mehrkosten gehen will.

Wie erwähnt, ist der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, bei der Erhöhung der absoluten Obergrenze auch die Ermittlung des Anpassungsvolumens nachvollziehbar zu begründen.²⁴ Daher könnte der Gesetzgeber ergänzend klarstellen, wie er die Erhöhung des Anpassungsvolumens ermittelt hat. Der Gesetzgeber kann auch seinen Gestaltungsspielraum dahingehend ausüben, dass er die absolute Obergrenze wegen des Gebots der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel nur um einen bestimmten Anteil der tatsächlichen Mehrkosten erhöht.

3. Einsparpotenziale infolge Digitalisierung

Das Bundesverfassungsgericht legt in seinem Urteil vom 24.1.2023 dar, dass die Erhöhung der absoluten Obergrenze eine nachhaltige und erhebliche Erhöhung des Finanzbedarfs der Parteien voraussetze. Daher seien die „finanziellen Bedarfe und Einsparpotenziale [...] bei der Feststellung der absoluten Obergrenze gegenüberzustellen und zu saldieren“.²⁵ Das Gericht nimmt ferner an, dass im Zuge der Digitalisierung Einsparpotenziale etwa im Bereich der innerparteilichen Kommunikation „auf der

²² BT-Drs. 20/9147, S. 23.

²³ BT-Drs. 20/9147, S. 23.

²⁴ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 130.

²⁵ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 126.

Hand“ lägen.²⁶ Es rügt zugleich, dass der Gesetzgeber bei der Parteiengesetznovelle 2018 eine „Gegenüberstellung“ des zusätzlichen Finanzbedarfs „mit den durch die Digitalisierung verursachten Einsparpotenzialen einschließlich deren Quantifizierung“ nicht vorgenommen habe.²⁷

Der Gesetzentwurf geht zunächst auf die Thematik der Einsparpotenziale ein und führt aus, dass die Parteien „einer Doppelbelastung durch analoge und digitale Kommunikations- und Partizipationsstrukturen“ ausgesetzt seien.²⁸ Parteien müssten sowohl diejenigen erreichen, die das klassische analoge Angebot präferierten, wie auch diejenigen, die sich digital beteiligen wollten.²⁹ Zwar sei im Parteiapparat teilweise Personal abgebaut worden. Dies habe aber nicht zu einer linearen Kostenreduktion geführt, was auch mit den Gehaltsstrukturen im IT- und Datenschutzbereich zusammenhänge.³⁰

Der Gesetzentwurf setzt die verfassungsgerichtlichen Vorgaben insoweit um, als er erörtert, ob und inwieweit es Einsparmöglichkeiten in den Parteiapparaten im Digitalisierungsprozess gibt. Es fehlen allerdings Zahlenangaben, die belegen, welche Zusatzkosten, etwa im Bereich des Personals, den Parteien entstanden und in welcher Höhe Einsparungen vorgenommen worden sind. Da das Gericht explizit auch eine „Gegenüberstellung“ und „Quantifizierung“ der Mehrkosten und Einsparungen verlangt, sollte der Gesetzgeber die Begründung insoweit ergänzen.

III. Werbemaßnahmen anderer

Eine weitere wesentliche Ergänzung ist die Bestimmung über die Werbemaßnahmen anderer bzw. sog. Parallelaktionen (§ 27a PartG-E). Dabei geht es um Personen, die eigenmächtig unmittelbar für eine Partei werben.³¹ Nach § 27a Abs. 1 PartG-E müssen diese Personen der Partei die beabsichtigte Werbemaßnahme unter Angabe ihres Werts, Inhalts und Umfangs so frühzeitig anzeigen, dass die Partei rechtzeitig vor der Durchführung über die Annahme als Spende entscheiden kann. Durch die Regelung

²⁶ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 156.

²⁷ BVerfG, NJW 2023, 672 Rn. 156.

²⁸ BT-Drs. 20/9147, S. 22.

²⁹ BT-Drs. 20/9147, S. 22.

³⁰ BT-Drs. 20/9147, S. 22.

³¹ BT-Drs. 20/9147, S. 8.

soll gerade im Vorfeld von Wahlkämpfen verhindert werden, dass durch Parallelaktionen die Spendenregelungen des Parteiengesetzes umgangen werden.³²

Die Regelung ist unter Transparenzgesichtspunkten sachgerecht. Sie sollte allerdings unter zwei Gesichtspunkten ergänzt werden. Nach § 27a Abs. 2 S. 1 PartG-E gilt die Werbemaßnahme als Spende angenommen, wenn die Partei nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme ihre Unterlassung verlangt. In diesem Fall wird die Partei, wenn es sich etwa um eine teure, in den Leitmedien platzierte Werbung in Wahlkampfzeiten handelt und hierbei die relevante Grenze für die ad hoc Mitteilung bei Großspenden erreicht wird, die Spende unverzüglich dem Bundestagspräsidenten anzeigen müssen.³³ Dieser wird die Zuwendung unter Angabe des Zuwendenden zeitnah veröffentlichen.³⁴ Die Anzeigepflicht der Partei gilt also nicht nur im Falle des § 27a Abs. 3 S. 2 PartG-E. Dies könnte klarstellend in § 27a Abs. 2 PartG-E normiert werden.

Soweit im Übrigen § 27a Abs. 3 S. 1 PartG-E auf die Möglichkeit und Zumutbarkeit des Unterlassungsverlangens abstellt, geht weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung hervor, in welchen Fällen diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Hier könnte der Gesetzgeber, etwa durch Regelbeispiele, nachjustieren.

IV. Sponsoring

Das Sponsoring ist im Parteienfinanzierungsrecht bislang nicht ausdrücklich geregelt. Das wird mitunter mit Blick auf die für Parteispenden und Sponsoring geltenden unterschiedlichen Transparenzregelungen kritisch bewertet.³⁵ Der Gesetzentwurf will hier Abhilfe schaffen und regelt einerseits, was unter Einnahmen aus Sponsoring überhaupt zu verstehen ist (§ 27 Abs. 1b PartG-E). Andererseits sollen Einnahmen aus Sponsoring im Rechenschaftsbericht der Parteien in einem gesonderten Teil aufgeführt werden (§ 24 Abs. 8a PartG-E).

Nach § 27 Abs. 1b S. 1 PartG-E sind Einnahmen aus Sponsoring Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder

³² BT-Drs. 20/9147, S. 7.

³³ § 25 Abs. 3 S. 2 PartG.

³⁴ § 25 Abs. 3 S. 3 PartG.

³⁵ Vgl. *Boehme-Neßler*, NVwZ 2017, 528 (529 f.).

Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zur von der Partei erbrachten Gegenleistung stehen (§ 27 Abs. 1b S. 2 PartG-E). Die „Förderung eigener Ziele der Werbung“ kann auch mit klassischer Lobbyarbeit im Bereich der Politik einhergehen. Die Lobbyarbeit wird verfassungskonform nicht untersagt, sondern Transparenzvorgaben unterworfen. Nach dem Gesetzentwurf unterliegt Sponsoring nun aber zum Teil strengeren Transparenzanforderungen als Parteispenden: Während der Zuwendende im Falle des Sponsorings bereits ab einem Bruttobetrag von 750 Euro mit Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht aufzuführen ist,³⁶ erfolgt dies bei der Parteispende erst ab 10.000 Euro.³⁷ Zwar will der Zuwendende im Rahmen des Sponsorings selbst Öffentlichkeitsarbeit leisten und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Die Regelung im Gesetzentwurf kann aber dazu führen, dass diejenigen, die durch finanzielle Zuwendungen politischen Einfluss ausüben wollen, sich künftig eher für Parteispenden entscheiden werden.

V. Senkung der Grenze für ad hoc Meldungen von Großspenden

Der Gesetzentwurf will daneben die Grenze für ad hoc Meldungen von Großspenden von 50.000 auf 35.000 Euro senken (§ 25 Abs. 3 S. 2 PartG-E). Dadurch sollen die Bürger frühzeitig Kenntnis über eine künftig größere Zahl von Großspendern erhalten.³⁸ Denn nach § 25 Abs. 3 S. 3 PartG müssen Großspenden zeitnah als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Mit Blick auf das Transparenzprinzip nach Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG ist gegen die beabsichtigte Neuregelung verfassungsrechtlich nichts zu erinnern. Allerdings kann § 25 Abs. 3 S. 2 PartG-E – wie auch die bisherige Regelung – leicht dadurch umgangen werden, dass Spenden gestückelt und zeitlich gestreckt in mehrere Beträge unter 35.000 Euro aufgeteilt werden.³⁹ Der Mehrwert der neuen Regelung dürfte begrenzt sein.

³⁶ § 24 Abs. 8a S. 1 und 2 PartG-E.

³⁷ § 25 Abs. 3 S. 1 PartG.

³⁸ BT-Drs. 20/9147, S. 8.

³⁹ Vgl. *Jochum*, in: Ipsen (Hrsg.), Parteiengesetz, 2. Aufl. 2018, § 25 Rn. 55; *Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 25 Rn. 148.

VI. Digitale Parteitage und digitale Stimmabgabe

§§ 9 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 2a PartG-E sollen die digitale Beteiligung an der Parteilarbeit fördern. Daher sieht § 9 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 und 3 PartG-E die Möglichkeit virtueller oder hybrider Parteitage vor. § 9 Abs. 1 S. 5 PartG-E ermächtigt den Vorstand, die jeweilige Form der Durchführung des Parteitags zu bestimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Nach § 15 Abs. 2a S. 1 und 2 PartG-E entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich anderweitiger satzungsrechtlicher Bestimmung, darüber, ob die Stimmabgabe elektronisch erfolgen kann.

Da das Parteiengesetz in einem systematischen Zusammenhang mit dem privaten Vereinsrecht des BGB steht,⁴⁰ bietet es sich an, den neu eingefügten § 32 Abs. 2 BGB in Blick zu nehmen, der die Möglichkeit hybrider oder virtueller Mitgliederversammlungen der privaten Vereine regelt. Nach § 32 Abs. 2 S. 2 BGB können die Mitglieder beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Darüber hinaus kann die Vereinssatzung nach § 32 i. V. m. § 40 S. 1 BGB generell virtuelle Mitgliederversammlungen vorsehen.⁴¹

Das Parteiengesetz sollte sich an diesem Regelungsmodell prinzipiell orientieren. Da die Durchführung digitaler Parteitage und digitale Beschlussfassungen bzw. Wahlen für die innerparteiliche Willensbildung und die Mitwirkungsrechte der Parteimitglieder wesentliche Aspekte sind, sollten diese Aspekte durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag) geregelt werden, etwa im Rahmen der Parteisatzung. Das Parteiengesetz sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen innerparteilicher Demokratie vor, dass die Mitglieder- oder Vertreterversammlung als oberstes Parteiorgan fungiert.⁴² §§ 9 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 2a PartG-E sollten daher nicht den Vorstand, sondern die Mitglieder- oder Vertreterversammlung autorisieren, die Möglichkeiten digitaler Partizipation zu erweitern.

VII. Fazit

Will man ein vorläufiges Fazit ziehen, kann man Folgendes festhalten:

⁴⁰ Vgl. *Rixen*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 37 Rn. 12.

⁴¹ *Schöpflin*, in: BeckOK BGB, 67. Ed., Stand: 1.8.2023, § 32 Rn. 54.

⁴² § 9 Abs. 1 S. 1 PartG; s. dazu auch *Augsberg*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, 2009, § 9 Rn. 4.

Insgesamt ist die Gesetzesnovelle mit Blick auf eine stärkere Transparenz der Parteienfinanzen zu begrüßen. Punktuell könnten die Regelungen über sog. Parallelaktionen und Sponsoring ergänzt werden. Aufgrund der verfassungsgerichtlich angeordneten Begründungspflicht sollte der Gesetzgeber zudem ergänzend klarstellen, wie er die Erhöhung des Anpassungsvolumens ermittelt hat. Der Gesetzgeber kann seinen Gestaltungsspielraum dahingehend ausüben, dass er die absolute Obergrenze nur um einen bestimmten Anteil der Mehrkosten für Digitalisierung, Datenschutz und Partizipation erhöht. In den Bestimmungen über digitale Parteitage und digitale Stimmabgabe sollte nicht der Vorstand, sondern die Mitgliederversammlung autorisiert werden, die Möglichkeiten digitaler Partizipation zu erweitern.